



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



10630/10

(OR. en)

PRESSE 161

PR CO 1

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3018. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Luxemburg, den 3./4. Juni 2010

Präsidenten **Francisco CAAMAÑO DOMÍNGUEZ**
Minister der Justiz
Alfredo PÉREZ RUBALCABA
Minister des Innern
Anna TERRÓN I CUSÍ
Staatssekretärin für Einwanderung und Auswanderung

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8914 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

10630/10

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Die Innenminister nahmen den **Europäischen Pakt zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels** sowie eine Reihe von **Schlussfolgerungen** zu folgenden Themen an:

- **Erleichterung der Einreise der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten über die Außengrenzen;**
- **Folgemaßnahmen zum Europäischen Pakt zu Asyl und Einwanderung;**
- **Aktionsplan in Bezug auf unbegleitete Minderjährige aus Drittländern.**

In der Frage der Terrorismusbekämpfung billigten die Minister eine **Erklärung der EU und der USA zur Terrorismusbekämpfung** und ein Arbeitspapier des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung über die Durchführung **der Strategie und des Aktionsplans der EU zur Terrorismusbekämpfung**.

Der Rat erörterte ferner die Ergebnisse der jüngsten Tagung des **Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland (Justiz und Inneres)** und führte eine allgemeine Aussprache über die **innere Sicherheit**.

Die Justizminister unternahmen die nächsten Schritte im Hinblick auf die Ermächtigung zur **ersten verstärkten Zusammenarbeit in der Geschichte der EU**. Sie betrifft das auf die **Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht**. Die Minister erzielten eine Einigung über zentrale Elemente des Inhalts der Rechtsvorschriften. Die Delegationen bestätigten im weiteren Verlauf der öffentlichen Aussprache ihr Einvernehmen über das **Recht auf Dolmetschleitungen und Übersetzungen in Strafverfahren**.

Der Rat wird auch seine Beratungen mit dem Europäischen Parlament über einen Kompromisstext über eine **Europäische Schutzanordnung** fortsetzen, damit baldmöglichst eine Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen herbeigeführt werden kann. Die Minister verständigten sich ebenfalls auf eine allgemeine Ausrichtung betreffend eine Richtlinie zur **Bekämpfung des Menschenhandels**.

Der Rat einigte sich auf ein Mandat für die Verhandlungen über den **Beitritt der EU zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**. Im Hinblick auf eine **europäische Regelung in Erbsachen** nahmen die Justizminister politische Leitlinien für die künftigen Beratungen an und prüften den Sachstand im Bereich **E-Justiz**.

Am Rande der Ratstagung prüfte der **Gemischte Ausschuss** (EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) am Donnerstag den Stand der Beratungen über die Entwicklung des **Schengener Informationssystems II (SIS II)** einschließlich eines Entwurfs eines allgemeinen Zeitplans, wie von der Kommission vorgelegt. Der Ausschuss erörterte ferner die Frage der **Liberalisierung der Visumregelung für die Staaten des westlichen Balkans**.

Unter "Sonstiges" prüfte der Rat

- eine Richtlinie zur **Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern**;
- die Frage der **Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht im Hinblick auf Kanada** in Verbindung mit dem sechsten Bericht der Kommission über die Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr.539/2001;
- eine Studie über eine **Regelung für die Lastenteilung**;
- die jüngsten Entwicklungen bei der **Korruptionsbekämpfung**;
- die Fortschritte im Hinblick auf ein **Rückübernahmeabkommen zwischen EU und Türkei**;
- die Frage der **polizeilichen Zusammenarbeit in Südosteuropa**;
- die Ergebnisse der Tagung der **Innenminister der G6-Gruppe in Varese (Italien)** und
- die Erläuterungen des künftigen **belgischen** Vorsitzes zu den **Prioritäten** im Bereich Justiz und Inneres.

Zu den vom Rat ohne Aussprache angenommenen **A-Punkten** gehören Schlussfolgerungen zum **Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms, zum Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2009), zum psychosozialen Beistand bei Notfällen und Katastrophen** und zum **Europäischen Haftbefehl**. Im Zusammenhang mit der **Sicherheit bei Fußballspielen** billigte der Rat einen Evaluierungsbericht zum Stand der Umsetzung eines entsprechenden Ratsbeschlusses aus dem Jahre 2007 sowie eine Entschließung betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen.

INHALT¹

TEILNEHMER	7
ERÖRTERTE PUNKTE	
EUROPÄISCHER PAKT ZUR BEKÄMPFUNG DES INTERNATIONALEN DROGENHANDELS.....	9
ERLEICHTERUNG DER EINREISE DER UNIONSÜRGER AN DEN AUSSENGRENZEN – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	10
EUROPÄISCHER PAKT ZU EINWANDERUNG UND ASYL – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	10
<i>UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE – Schlussfolgerungen des Rates</i>	12
ERKLÄRUNG DER EU UND DER USA VON 2010 ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	13
ARBEITSPAPIER DES KOORDINATORS FÜR DIE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	13
STÄNDIGER PARTNERSCHAFTSRAT EU-RUSSLAND.....	14
INNERE SICHERHEIT	14
EHESCHEIDUNG UND TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES - EINE PIONIERGRUPPE VON MITGLIEDSTAATEN STREBT GEMEINSAME VORSCHRIFTEN AN	16
VERFAHRENSRECHTE - DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN.....	18
EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG	21
BEITRITT DER EU ZUR EMRK	22
ERBSACHEN	23
MENSCHENHANDEL.....	24
E-JUSTIZ	24
SONSTIGES	26
GEMISCHTER AUSSCHUSS: SIS II UND LIBERALISIERUNG DER VISUMREGELUNG FÜR DIE STAATEN DES WESTLICHEN BALKANS	28

¹ Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt. Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

–	SIRENE-Büros – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30
–	Psychosozialer Beistand – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30
–	Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30
–	Illegaler Handel mit Abfällen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30
–	Jahresbericht des ENKP – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30
–	Organisierte Kriminalität in der Region Lateinamerika/Karibik – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	31
–	Multinationale Ad-hoc-Gruppen mit Drittländern – <i>Entschließung des Rates</i>	31
–	Fußballspiele von internationaler Dimension – <i>Entschließung des Rates</i>	31
–	Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung.....	31
–	Zollinformationssystem – Sachstandsbericht.....	31
–	Jahresbericht von Eurojust – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	32
–	SISNET-Haushaltspläne 2008 und 2009	32
–	Integration als Triebfeder für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt	32
–	Kooperationsabkommen Europol / Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	32
–	Europol-Jahresbericht 2009	32
–	Einziehung und Vermögensabschöpfung – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	33
–	Europäischer Haftbefehl – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	33
–	Vom spanischen Vorsitz veranstaltete Seminare	33
–	Schengener Informationssystem: Migration zum Informationssystem der zweiten Generation.....	33
–	Das Stockholmer Programm – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	34
–	Abkommen EU/Georgien über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt	34

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

–	Leichter Zugang zu den EU-Strukturfonds.....	34
---	--	----

HANDELSPOLITIK

–	Antidumping – Natriumcyclamat aus China und Indonesien	35
---	--	----

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

- Zollabkommen EU/Südafrika35

LANDWIRTSCHAFT

- Standpunkt der EU zur Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens35
- Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.....36

FISCHEREI

- Abkommen EU/Salomonen – Neufassung und Fangmöglichkeiten36
- Vereinbarung mit Chile über die Erhaltung der Schwertfischbestände – Vorläufige Anwendung36

UMWELT

- Quecksilber36

VERKEHR

- EU/Vietnam – Abkommen über Luftverkehrsdienste.....37

ERNENNUNGEN

- Ausschuss der Regionen37

TEILNEHMER**Belgien:**

Annemie TURTELBOOM
Stefaan DE CLERCK
Melchior WATHELET

Ministerin des Innern
Minister der Justiz
Staatssekretär, dem Minister der Justiz beigeordnet

Bulgarien:

Tsvetan TSVETANOV
Margarita POPOVA

Minister des Innern
Ministerin der Justiz

Tschechische Republik:

Martin PECINA
Daniela KOVAROVA
Lenka PTÁČKOVÁ MELICHAROVÁ
Marek ZENISEK

Minister des Innern
Ministerin der Justiz
Stellvertreterin des Ministers des Innern
Stellvertreter der Ministerin der Justiz

Dänemark:

Lars BARFOED
Birthe RØNN HORNBÆK

Minister der Justiz
Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration

Deutschland:

Thomas DE MAIZIERE
Sabine LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER
Ole SCHRÖDER

Bundesminister des Inneren
Bundesministerin der Justiz
Staatssekretär, Bundesministerium des Innern

Estland:

Marko POMERANTS
Rein LANG

Minister des Innern
Minister der Justiz

Irland:

Dermot AHERN
Rory MONTGOMERY

Minister für Justiz und Rechtsreform
Ständiger Vertreter

Griechenland:

Michael CHRISOCHOIDIS
Théodoros SOTIROPOULOS

Minister für Bürgerschutz
Ständiger Vertreter

Spanien:

Alfredo PÉREZ RUBALCABA
Francisco CAAMAÑO DOMÍNGUEZ
Anna TERRÓN I CUSI

Minister des Innern
Minister der Justiz
Staatssekretärin für Einwanderung und Auswanderung

Frankreich:

Brice HORTEFEUX

Eric BESSON

Jean-Marie BOCKEL

Minister für Inneres, die Überseegebiete und
Gebietskörperschaften
Minister für Immigration, Integration, nationale Identität
und solidarische Entwicklung
Staatssekretär bei der Ministerin für Justiz

Italien:

Roberto MARONI
Angelino ALFANO

Minister des Innern
Minister der Justiz

Zypern:

Neoklis SYLIKIOTIS
Loukas LOUKA

Minister des Innern
Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Lettland:

Mārtiņš LAZDOVSKIS
Normunds POPENS

Staatssekretär im Ministerium der Justiz
Ständiger Vertreter

Litauen:

Raimundas PALAITIS
Tomas VAITKEVICIUS

Minister des Innern
Stellvertretender Minister der Justiz

Luxemburg:

Jean-Marie HALSDORF
François BILTGEN
Nicolas SCHMIT

Minister des Innern und für die Großregion
Minister der Justiz
Minister für Immigration

Ungarn:

Sándor PINTÉR
Tibor NAVRACSICS

Minister des Innern
Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Ernst HIRSCH BALLIN

Minister der Justiz, Minister für innere Angelegenheiten
und Angelegenheiten des Königreichs

Österreich:

Maria Theresia FEKTER
Claudia BANDION-ORTNER

Bundesministerin für Inneres
Bundesministerium für Justiz

Polen:

Jan TOMBIŃSKI
Zbigniew WRONA

Ständiger Vertreter
Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Portugal:

Rui PEREIRA
Alberto MARTINS

Minister des Innern
Minister der Justiz

Rumänien:

Vasile BLAGA
Marian Cătălin PREDOIU

Minister für Verwaltung und Inneres
Minister der Justiz

Slowenien:

Aleš ZALAR
Katarina KRESAL

Minister der Justiz
Ministerin des Innern

Slowakei:

Ivan KORČOK

Ständiger Vertreter

Finnland:

Astrid THORS

Ministerin für Migration und europäische
Angelegenheiten
Ministerin der Justiz
Staatssekretär, Ministerium des Innern

Tuija BRAX

Antti PELTTARI

Schweden:

Tobias BILLSTRÖM
Magnus G. GRANER

Minister für Migration und Asylpolitik
Staatssekretär bei der Ministerin der Justiz

Vereinigtes Königreich:

James BROKENSHIRE
Kenneth CLARKE

Minister des Innern
Lordkanzler, Minister der Justiz

Kommission:

Viviane REDING
Cecilia MALMSTRÖM

Vizepräsidentin
Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

EUROPÄISCHER PAKT ZUR BEKÄMPFUNG DES INTERNATIONALEN DROGEN-HANDELS

Nach einer öffentlichen Aussprache billigten die Minister den Europäischen Pakt zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels ([8821/10](#)). Das Augenmerk wird zunächst auf Kokain und Heroin gerichtet; in Zukunft sollte der Pakt als Modell für die Bekämpfung anderer Kategorien von Drogen – in erster Linie Cannabis und synthetische Drogen – dienen.

Der Pakt umfasst eine Reihe von gemeinsamen Grundsätzen für die Bekämpfung dieser Art der Kriminalität und beruht auf drei wesentlichen Verpflichtungen:

- Unterbrechung der Kokainrouten,
- Unterbrechung der Heroinrouten und
- Vorgehen gegen Erträge aus Straftaten.

Für jede dieser drei Verpflichtungen werden im Pakt spezifische Maßnahmen genannt, wobei jeweils angegeben ist, bis wann sie durchgeführt werden sollten.

Der Pakt ist Bestandteil der Strafverfolgungskomponente der Drogenbekämpfungsstrategie der EU von 2005 und ihres Aktionsplans zur Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2009-2012, in denen die EU einen globalen, ausgewogenen Ansatz vertritt, der auf einer gleichzeitigen Reduzierung von Angebot und Nachfrage basiert. Er stellt außerdem eine praktische Anwendung des Stockholmer Programms und der europäischen Strategie der inneren Sicherheit dar, die vom Rat im Dezember 2009 bzw. März 2010 angenommen wurden.

ERLEICHTERUNG DER EINREISE DER UNIONSÜRGER AN DEN AUSSEN- GRENZEN – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen über die Erleichterung der Einreise der Bürger der Europäischen Union an den Außengrenzen ([9873/10](#)) an. Darin betont er, dass die Systeme für einen raschen Grenzübertritt der Unionsbürger an den Außengrenzen verbessert werden müssen, dabei aber das empfindliche Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Freizügigkeit über die Grenzen hinweg und der Gewährleistung des höchsten Sicherheitsniveaus nicht gefährdet werden darf.

EUROPÄISCHER PAKT ZU EINWANDERUNG UND ASYL – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen über Folgemaßnahmen zum Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl an ([10302/10](#)).

Darin begrüßt er die Fortschritte, die laut dem von der Kommission am 6. Mai 2010 vorgelegten ersten Jahresbericht in vielen im Pakt genannten Maßnahmenbereichen bereits erzielt wurden. Er hebt hervor, dass sich seit der Annahme des Pakts im Oktober 2008 Tendenzen und Fortschritte von besonderer Bedeutung abzeichnen, und zwar unter anderem auf folgenden Gebieten:

- Arbeitsmigration;
- Bekämpfung der illegalen Migration;
- Asyl und
- Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern.

Ferner werden in den Schlussfolgerungen eine Reihe von Bereichen genannt, in denen weitere Anstrengungen nötig sind; zudem werden für die nächsten zwölf Monate strategische Kernziele formuliert, nämlich:

- Weiterverfolgung des strategischen Plans zur legalen Migration und Ergänzung des Plans durch eine anspruchsvolle Integrationsagenda;

- Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der Ausländerschleusung und des Menschenhandels;
- erhöhte Aufmerksamkeit für die Frage der unbegleiteten Minderjährigen;
- verstärkte Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen und
- Fortführung der Beratungen über die Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems sowie Förderung der praktischen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten im Asylbereich.

Die Umsetzung des Pakts sowie der einschlägigen Abschnitte des Stockholmer Programms soll weiter überwacht werden.

Nun soll der Europäische Rat ersucht werden, die Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 17. Juni 2010 zu billigen.

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE – Schlussfolgerungen des Rates

Im Anschluss an eine öffentliche Aussprache verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur Frage der unbegleiteten Jugendlichen, die – sei es als Asylbewerber, als illegale Einwanderer oder als Opfer des Menschenhandels – in die EU einreisen ([9824/10](#)).

In den Schlussfolgerungen wird besonders auf die folgenden fünf Aspekte eingegangen:

- Kenntnis des Phänomens (z. B. verbesserte Datenerhebung);
- Prävention von unsicherer Migration und Menschenhandel (z. B. Finanzierung von Präventivmaßnahmen auf örtlicher Ebene; Schulung der Grenzschutzbeamten);
- Aufnahme- und Verfahrensgarantien (beispielsweise Prüfung der Frage, ob die geltenden EU-Rechtsvorschriften unbegleiteten Minderjährigen einen ausreichenden Schutz bieten, so dass Minderjährige auch als solche behandelt werden; rasche Entscheidungen im Interesse des Kindeswohls; Leitlinien für den Austausch bewährter Verfahren; Kampf gegen das Phänomen des Verschwindens aus der Obhut);
- Zusammenarbeit mit Drittländern (beispielsweise einschlägige Übereinkünfte; Zusammenarbeit bei der Prävention, dem Aufspüren von Familienmitgliedern, der Übergabe an die Familie oder an Aufnahmeeinrichtungen und bei der Wiedereingliederung in den Herkunfts- oder Rückkehrländern);
- Rückkehr und Wiedereingliederung in das Herkunftsland (beispielsweise im Rahmen einer Studie der bestehenden Verfahrensweisen und Rechtsvorschriften in der gesamten EU; praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Herkunftsländern sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen; Finanzierung spezieller Aufnahmeeinrichtungen).

Im September 2009 hatte der Rat einvernehmlich festgestellt, dass die Entwicklung gemeinsamer Konzepte und eine engere Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, auch zur Erleichterung der Rückführung der Minderjährigen, für alle Mitgliedstaaten von Vorteil wäre. In dem im Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm wird die Initiative der Europäischen Kommission begrüßt, einen Aktionsplan zu unbegleiteten Minderjährigen auszuarbeiten, mit dem die einschlägigen Rechts- und Finanzierungsinstrumente konsolidiert und ergänzt und Maßnahmen der Prävention, des Schutzes und der begleiteten Rückführung miteinander kombiniert werden. Die Kommission hat die Mitteilung zum Aktionsplan am 6. Mai 2010 angenommen ([IP/10/534](#)).

ERKLÄRUNG DER EU UND DER USA VON 2010 ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Der Rat billigte die Erklärung der EU und der USA zur Terrorismusbekämpfung ([10591/10](#)).

Diese Erklärung stützt sich auf die Erklärung der EU und der USA zur Schließung des Gefangenenlagers Guantánamo Bay ([10967/09](#)) und die Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2009 ([10523/2/09](#)).

(siehe auch das Hintergrundpapier [The EU ready to help US in closing Guantanamo](#))

ARBEITSPAPIER DES KOORDINATORS FÜR DIE TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Nach einer Einführung durch den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung prüfte der Rat das jüngste Arbeitspapier zur Durchführung der EU-Strategie und des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung ([9685/10](#)).

In seinem Bericht legt der Koordinator den Schwerpunkt auf vier Hauptaufgaben:

- Erstellung eines klareren Bilds der Bedrohungslage in Europa;
- bessere Sicherung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Landverkehrs;
- Überwachung der Reisetätigkeit von Terroristen und
- Verbindung von innerer und äußerer Sicherheit.

Für jede dieser Aufgaben schlägt der Koordinator eine Reihe konkreter Maßnahmen vor. Zu den anderen Bereichen, in denen Fortschritte erzielt werden sollten gehören die Computer- und Netzsicherheit und die Solidaritätsklausel. Artikel 222 AEUV verpflichtet die Union und ihre Mitgliedstaaten zu einem gemeinsamen Handeln im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.

STÄNDIGER PARTNERSCHAFTSRAT EU-RUSSLAND

Der Rat wurde über die Ergebnisse der Tagung des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russische Föderation (Justiz und Inneres), die am 25./26. Mai 2010 in Kasan stattgefunden hat, unterrichtet.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Umsetzung des Fahrplans für einen Gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Es wurde ein breites Spektrum von Themen erörtert, von Visaerleichterungen und Rückübernahmeabkommen über Migrationsfragen und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus bis hin zur justiziellen Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen.

INNERE SICHERHEIT

Der Rat führte eine allgemeine Aussprache über innere Sicherheit. Der sogenannte "M.A.D.R.I.D.-Bericht ([10203/10](#)) und die Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union ([5842/2/10](#)) waren Hauptgegenstand der Aussprache.

Die Minister betonten, dass die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgebaut werden muss, und benannten eine Reihe von Politikfeldern, auf die sich die Maßnahmen konzentrieren sollten. Hierzu gehören die organisierte Kriminalität und ihre enormen finanziellen Ressourcen, Geldwäsche, Computerkriminalität/Internetsicherheit, Terrorismus, Menschenhandel, illegaler Waffenhandel, illegale Einwanderung und Zusammenarbeit mit Drittländern.

Ferner wurde der kürzlich eingesetzte Ständige Ausschuss für innere Sicherheit (COSI) des Rates beauftragt, alljährlich über den Stand der inneren Sicherheit in der EU zu berichten.

Der Rat hatte auf seiner Tagung im Februar 2010 die Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union angenommen, die dann einen Monat später vom Europäischen Rat gebilligt wurde. Es wird erwartet, dass die Kommission im Herbst 2010 eine Mitteilung mit konkreten Maßnahmen annimmt.

Mit der Strategie werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die bestehenden EU-Instrumente, die bereits jetzt zum Schutz der Sicherheit und Freiheit der EU Bürger beitragen, und über den Mehrwert, den ein Handeln der EU in diesem Bereich darstellt;
- weitere Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Politiken unter Nutzung eines stärker integrierten Ansatzes, der an den Ursachen für Unsicherheit und nicht erst an den Folgen ansetzt;
- Stärkung von Strafverfolgung und justizieller Zusammenarbeit, Grenzmanagement sowie Katastrophenschutz und -management.

Die Strategie beinhaltet ein europäisches Sicherheitsmodell, das u. a. Maßnahmen in den Bereichen Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit, Grenzmanagement sowie Katastrophenschutz vorsieht, wobei die gemeinsamen europäischen Werte, wie z.B. die Grundrechte, gebührend zu wahren sind. Sie weist die wichtigsten Bedrohungen und Herausforderungen aus, denen sich die EU gegenüber sieht; dazu gehören Terrorismus, organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, illegaler Drogen- und Waffenhandel, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und Kinderpornografie, Wirtschaftskriminalität und Korruption sowie Gewalt von Jugendlichen. Natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen, wie z.B. Waldbrände und Energieknappheit, erfordern ebenfalls grenzüberschreitende Vorsorge und Reaktion. Eine weitere Herausforderung ist die Bekämpfung gemeinsamer Phänomene, durch die Bürger EU-weit bedroht sind, z.B. Verkehrsunfälle.

Der M.A.D.R.I.D.-Bericht ist ein Dokument des Dreivorsitzes, in dem die derzeit wichtigsten Gefahren und Probleme für die innere Sicherheit in der EU beschrieben werden und das auf drei strategischen Dokumenten beruht: der von Europol vorgenommenen Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA), dem von Europol erstellten Bericht über Lage und Tendenzen des Terrorismus in Europa (TE-SAT) und der jährlichen Risikoanalyse (ARA) von FRONTEX.

EHESCHIEDUNG UND TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES - EINE PIONIERGRUPPE VON MITGLIEDSTAATEN STREBT GEMEINSAME VORSCHRIFTEN AN

Der Rat erzielte mit komfortabler qualifizierter Mehrheit Einigung betreffend die Ermächtigung zur ersten verstärkten Zusammenarbeit¹ in der Geschichte der EU. Sie betrifft das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht (Rom III) (9898/2/10). Die Minister beschlossen auch, den Text dem Europäischen Parlament zu übermitteln, um seine Zustimmung zur Verstärkten Zusammenarbeit zu erlangen.

Betreffend den Inhalt der Rechtsvorschriften, eine Verordnung zur Begründung der verstärkten Zusammenarbeit, verständigten sich die Minister auf eine allgemeine Ausrichtung zu Schlüssелеlementen ([10153/10](#)) und forderten eine weitere Prüfung offener Fragen.

Beide Dossiers, der Beschluss über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit und die Verordnung zu ihrer Begründung, waren Gegenstand einer öffentlichen Aussprache.

14 Mitgliedstaaten werden an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen. Sobald sie eine einstimmige Einigung erzielen, wird die Verordnung klare Regeln festlegen, wie internationale Paare eine Scheidung oder eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in den betreffenden Ländern beantragen können. Andere EU-Staaten, die noch nicht bereit sind, sich dieser Pioniergruppe jedoch später anschließen möchten, werden dies tun können.

Es gibt etwa 122 Millionen Ehen in der EU, ungefähr 16 Millionen (13 %) gelten als international. Die Verordnung wird nach ihrem Erlass folgende Vorteile bieten:

- Internationale Paare in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wissen im Voraus, welches Recht im Falle einer Scheidung zur Anwendung kommt;
- es wird mehr Flexibilität und Autonomie geben, da die Ehepartner wählen können, welches Recht zur Anwendung kommen soll, und
- wird eine solche Wahl nicht getroffen, sieht die Verordnung auf verschiedene Anknüpfungspunkte gestützte harmonisierte Kollisionsnormen vor.

¹ Die EU-Vorschriften zur Verstärkten Zusammenarbeit sind in [Titel IV Artikel 20 EUV](#) sowie in [Titel III Artikel 326-334 AEUV](#) enthalten.

Die verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich bewirkt zudem Folgendes:

- Sie verbessert die Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität für die Bürger;
- sie schützt den schwächeren Ehepartner bei Scheidungsstreitigkeiten und verhindert den sogenannten "Wettlauf zu den Gerichten", bei dem ein Ehegatte alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach der Rechtsordnung richtet, die vor allem seinen eigenen Interessen dient, und
- sie verringert die Belastungen für Kinder bei internationalen Scheidungsstreitigkeiten.

Im Juli 2006 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich ("Rom III") ([11818/06](#)) an. Hierbei wurde die Entwicklung einer justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzübergreifendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht, angestrebt. Der Text wurde unter verschiedenen Vorsitzen erörtert, allerdings kam der Rat auf seiner Tagung im Juni 2008 zu dem Schluss, dass es – sowohl zum damaligen Zeitpunkt als auch in nächster Zukunft – nicht möglich war/sein wird, eine einstimmige Einigung zu dem Vorschlag, wie im Vertrag von Nizza gefordert, zu erzielen.

Angesichts dieser Sachlage teilten Griechenland, Spanien, Italien, Ungarn, Luxemburg, Österreich, Rumänien und Slowenien der Kommission im Juli 2008 mit, dass sie beabsichtigten, untereinander im Bereich des in Ehesachen anwendbaren Rechts eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, und dass sie erwarteten, dass die Kommission dem Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Seitdem hat sich Griechenland zurückgezogen und weitere sechs Mitgliedstaaten sind hinzugekommen: Bulgarien im August 2008, Frankreich im Januar 2009, Deutschland und Belgien im April 2010, Litauen und Malta im Mai 2010, Portugal im Juni 2010.

VERFAHRENSRECHTE - DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN

Im Hinblick auf eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren bestätigte der Rat das am 27. Mai 2010 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter erzielte Einvernehmen zu einem Kompromisstext, der in den letzten Wochen zwischen Vertretern des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission ausgehandelt wurde ([10420/10](#)).

Die Minister begrüßten auch, dass die Einigung über dieses Dossier so rasch erzielt wurde und dass die Gespräche mit dem Europäischen Parlament auf eine Einigung in erster Lesung in den kommenden Wochen hindeuten.

Die Richtlinie basiert auf einer Initiative, die von 13 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Portugal, Rumänien, Finnland und Schweden) ergriffen wurde, und zwar aufgrund einer Einigung, die im Rat im Oktober 2009 über einen Kommissionsvorschlag vom Juli 2009 einstimmig erzielt wurde. Der Text berücksichtigt auch einen Vorschlag, den die Kommission im März 2010 vorgelegt hatte.

Die Richtlinie wird im Wesentlichen die Rechte verdächtigter bzw. beschuldigter Personen stärken, insbesondere bezüglich

- des Rechts auf Dolmetschleistungen
 - Verdächtigten oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, werden Dolmetschleistungen unverzüglich während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Anhörungen bei Gericht sowie aller zwischenzeitlich nötigen Anhörungen, zur Verfügung gestellt werden.
 - Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens werden erforderlichenfalls Dolmetschleistungen auch für die Kommunikation zwischen der verdächtigen oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit Vernehmungen oder Anhörungen während des Verfahrens oder bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs oder bei Verfahrensträgen, wie z. B. für eine Kaution, zur Verfügung gestellt werden.

- des Rechts auf Übersetzungen
 - Verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, wird eine schriftliche Übersetzung aller Dokumente zur Verfügung gestellt werden, die maßgeblich sind, um zu gewährleisten, dass sie das Recht, sich selbst zu verteidigen, ausüben können, und um ein faires Verfahren zu garantieren.
 - Zu den maßgeblichen Unterlagen gehören Entscheidungen, mit denen einer Person die Freiheit entzogen wird, die Anklageschrift und ein Urteil. Die zuständigen Behörden werden in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob andere Dokumente maßgeblich sind. Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand können einen begründeten Antrag diesbezüglich stellen.
 - Passagen maßgeblicher Dokumente, die für die verdächtige oder beschuldigte Person nicht relevant sind, um von dem ihr zu Last gelegten Sachverhalt Kenntnis zu nehmen, müssen nicht übersetzt werden.
 - In Ausnahmefällen kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der maßgeblichen Dokumente anstatt einer schriftlichen Übersetzung zur Verfügung gestellt werden, wenn eine solche mündliche Übersetzung oder Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

Die Richtlinie enthält auch Bestimmungen über die Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie

über die Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten.

Die Richtlinie ist Teil eines umfangreicheren Pakets von Gesetzgebungs- und nicht die Gesetzgebung betreffenden Initiativen, die auf die Stärkung der Verfahrensrechte von verdächtigen bzw. beschuldigten Personen in Strafverfahren abzielen. Der Rat erzielte im Oktober 2009 einstimmig Einigung über dieses Paket bzw. einen diesbezüglichen Fahrplan ([14552/1/09](#)).

In dem Fahrplan werden sechs Hauptbereiche ermittelt, zu denen in den kommenden Monaten oder Jahren Gesetzgebungs- oder andere Initiativen wünschenswert sind:

- Übersetzungen und Dolmetschleistungen,
- Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung,
- Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe,
- Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden,
- besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte und
- ein Grünbuch über die Untersuchungshaft.

EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG

Der Rat beriet öffentlich über die von mehreren Mitgliedstaaten eingebrachte Initiative für eine Europäische Schutzanordnung ([PE-CONS 2/10](#)). Ziel dieser Richtlinie ist es, den Schutz für Opfer oder potenzielle Opfer von Straftaten, die sich zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bewegen, zu verbessern und auszuweiten.

Nach ausgedehnten Beratungen stellte der Vorsitz abschließend fest, dass der Rat allen Grund hat, die Gespräche mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen, um in erster Lesung zu einer Einigung über den Richtlinienentwurf zu gelangen. Er wies zudem darauf hin, dass der Rat auf seiner nächsten Tagung im Oktober 2010 – d.h. nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums, wie in Artikel 3 Absatz 2 des dem Lissabon-Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 21 vorgeschrieben – die Position des Vereinigten Königreichs prüfen sollte.

Der genannte Absatz lautet folgendermaßen: "Kann eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit Beteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands angenommen werden, so kann der Rat die betreffende Maßnahme nach Artikel 1 ohne Beteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands annehmen."

Zunächst wird nun mit dem Europäischen Parlament verhandelt; auf seiner nächsten Tagung im Oktober 2010 wird der Rat dann prüfen, welche Fortschritte erreicht wurden. Rat und Parlament müssen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Einvernehmen über eine endgültige Fassung der Richtlinie erzielen. Anschließend muss jeder Mitgliedstaat die Neuregelung in nationales Recht umsetzen.

Der Vorschlag für eine Europäische Schutzanordnung beruht auf einer gemeinsamen Initiative, die von 12 EU-Mitgliedstaaten¹ im Januar 2010 eingebracht wurde. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Straftaten, die das Leben des Opfers, seine physische, psychologische und sexuelle Integrität oder seine persönliche Freiheit gefährden. Übergeordnetes Ziel ist es, neue Straftaten zu vermeiden und die Folgen bereits begangener Straftaten abzumildern.

Sobald die Richtlinie angenommen ist, kann eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat eine Europäische Schutzanordnung erlassen, auf deren Grundlage eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat Maßnahmen zur Fortführung des Schutzes einer bestimmten Person ergreift. Zu diesen Maßnahmen würden Verpflichtungen und Verbote für die gefährdende Person gehören, wie beispielsweise

- die Verpflichtung, bestimmte Orte oder festgelegte Gebiete, an bzw. in denen sich die geschützte Person aufhält oder die sie aufsucht, nicht zu betreten;

¹ Belgien, Bulgarien, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien, Finnland und Schweden.

- das Verbot jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person bzw. eine diesbezügliche Regelung oder
- ein Verbot, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine diesbezügliche Regelung.

Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Maßnahmen des Mitgliedstaats, der die Europäische Schutzanordnung vollstreckt, wäre die zuständige Behörde dieses Staates befugt, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und jede andere strafrechtliche oder sonstige Maßnahme zu ergreifen.

Nach dem vorliegenden Vorschlag sollen Europäische Schutzanordnungen in allen Mitgliedstaaten – im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften – erlassen und vollstreckt werden können. Auch sollen sie von jeder Justizbehörde oder einer entsprechenden anderen Behörde erlassen werden können, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Behörde handelt. Es wird ein dreistufiges Verfahren vorgeschlagen: Der Anordnungsstaat beantragt den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung, der Vollstreckungsstaat erkennt die Europäische Schutzanordnung an und führt sie aus, indem er nach seinem nationalen Recht einen Beschluss über die Fortsetzung des Schutzes der betroffenen Person fasst.

BEITRITT DER EU ZUR EMRK

Der Rat verabschiedete im Anschluss an eine öffentliche Aussprache ein Mandat für Verhandlungen über den Beitritt der EU zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Die Kommission hatte am 17. März 2010 ihre Empfehlung für ein Verhandlungsmandat unterbreitet. Seither haben sich mehrere Arbeitsgruppen des Rates mit dem Vorschlag befasst.

Die Rechtsgrundlage für den Beitritt der EU zur EMRK findet sich im Vertrag von Lissabon. Dort heißt es in Artikel 6 Absatz 2 EUV: "Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei."

Außerdem wird im Stockholmer Programm gefordert, dass die Union "rasch" der EMRK beitrifft, wobei die Kommission ersucht wird, dem Rat "vordringlich" einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

ERBSACHEN

Nach einer öffentlichen Aussprache verabschiedete der Rat politische Leitlinien für die künftigen Beratungen über den Vorschlag für eine europäische Regelung in Erbsachen und ein Europäisches Nachlasszeugnis ([14722/09](#) + [14722/09 ADD 2](#)).

Die Minister hoben hervor, wie wichtig die vorgeschlagene Verordnung ist; sie sei dazu angetan, Erben, Vermächtnisnehmern und anderen betroffenen Parteien das Leben zu erleichtern. Nicht zuletzt würde die Nachlassplanung mit der vorgeschlagenen Regelung weniger Stress verursachen, weil die Menschen wählen könnten, nach welchem einzelstaatlichen Recht die Übertragung ihrer gesamten Vermögenswerte erfolgen soll.

Die Kommission hatte am 14. Oktober 2009 einen Vorschlag angenommen, der darauf abzielt, die Vorschriften für grenzübergreifende Erbfälle in der EU zu vereinfachen. Danach würde künftig nur ein einziges Kriterium herangezogen, um bei einem grenzübergreifenden Erbfall zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind und welches Recht anzuwenden ist, nämlich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers. Allerdings könnten im Ausland ansässige Personen festlegen, dass für ihren gesamten Nachlass das Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gelten soll.

Auf diese Weise würden alle zu einem Nachlass zählenden Vermögenswerte ein- und demselben Recht unterliegen, wodurch vermieden würde, dass in mehreren Mitgliedstaaten einander widersprechende Entscheidungen getroffen werden. Auch wäre eine einzige Behörde für die Abwicklung des Nachlasses zuständig. Außerdem würden erbrechtliche Entscheidungen und Urkunden aus einem Mitgliedstaat in den anderen Mitgliedstaaten uneingeschränkt anerkannt.

Ferner würde mit der vorgeschlagenen Verordnung ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, mit dem sich eine Person als Erbe, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter mit den entsprechenden Rechten und Befugnissen ausweisen könnte, ohne weitere Formalitäten erfüllen zu müssen. Derzeit kommt es häufig vor, dass Menschen nur unter großen Schwierigkeiten ihre Rechte geltend machen können. Mit der neuen Regelung sollen die Verfahren schneller und billiger werden.

Allerdings werden sich Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.

MENSCHENHANDEL

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung betreffend eine Richtlinie, mit der der Kampf gegen den Menschenhandel und der Schutz der Opfer verstärkt werden sollen.

Im März 2010 hatte die Kommission einen entsprechenden Vorschlag ([8157/10](#)) vorgelegt. Die Neuregelung soll nach ihrer Verabschiedung den Rahmenbeschluss 2002/629/JI ersetzen. Mit ihr sollen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiter angeglichen und die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden verbessert werden. Die Bestimmungen der geplanten Richtlinie betreffen folgende Aspekte:

- Definition des Straftatbestands, erschwerende Umstände und Verschärfung der Strafen;
- extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit, die es ermöglicht, EU-Bürger wegen im Ausland begangener Straftaten zu verfolgen und Ermittlungsinstrumente wie das Abhören von Telefonen und den Zugriff auf Finanzdaten anzuwenden;
- besondere Behandlung der Opfer in Strafverfahren einschließlich der Nichtbestrafung von Opfern, die unter den Folgen krimineller Handlungen zu leiden haben;
- höhere Standards für Schutz und Unterstützung von Opfern, insbesondere besondere Schutzmaßnahmen für Kinder;
- präventive Maßnahmen, die der Nachfrage entgegenwirken sollen.

E-JUSTIZ

Der Rat hat im Bereich der E-Justiz einen Bericht angenommen und einen Fahrplan gebilligt, denen der Sachstand und die künftige Planung zu entnehmen sind. Die Minister erzielten ferner Einvernehmen über einen Vermerk betreffend die gemäß dem Aktionsplan für die europäische E-Justiz vorzunehmende Bewertung der von der Struktur durchgeführten Arbeit.

Was das europäische E-Justiz-Portal anbelangt, so äußerte sich der Rat enttäuscht und bedauerte, dass das Portal nicht in der ersten Jahreshälfte 2010 eingeführt wird, wie der Rat (Justiz und Inneres) dies auf seinen Tagungen im November 2009 und im April 2010 gefordert hatte. Er wies darauf hin, dass dies die zweite Verzögerung der betreffenden Arbeiten gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Frist (Ende 2009) sei.

Der Rat forderte die Kommission angesichts dessen auf, alle denkbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die unverzügliche Fertigstellung der ersten Version des Portals sicherzustellen und weiter an künftigen Versionen zu arbeiten.

Zweck des Portals ist es, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der Justiz zu fördern. Die Nutzung der neuen Technologien soll justizielle Verfahren rationalisieren und vereinfachen und die Betriebskosten zum Nutzen der Bürger, Unternehmen, Rechtspraktiker und der Justizverwaltung reduzieren. Das Portal wird Zugang zu Informationen und Diensten im Bereich der Justiz bieten, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verfahren. Es soll eine zentrale Anlaufstelle für justizrelevante Informationen und Funktionen in der EU sein.

Das Portal wird schrittweise weiter ausgebaut. Auf lange Sicht soll es drei Funktionen erfüllen:

- erstens den Zugang zu Recht und Informationen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten (N-Lex, EUR-Lex, ständige Rechtsprechung) einschließlich europaweiter Datenbanken (um beispielsweise einen Rechtsanwalt oder Notar in einem anderen Mitgliedstaat auffindig machen zu können);
- zweitens die elektronische Kommunikation zwischen Justizbehörden und Bürgern (Einreichung eines Antrags bei Gericht, Austausch von Dokumenten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, wie z. B. des europäischen Mahnverfahrens usw.) sowie
- drittens eine gesicherte Kommunikation zwischen Justizbehörden bei grenzüberschreitenden Verfahren (Informationen über Videokonferenzen, ihre Verfügbarkeit und ihre Möglichkeiten, gesicherter Austausch von Rechtshilfeersuchen usw.).

Der E-Justiz-Fahrplan gibt den konkreten Stand der Beratungen wieder und soll eine realistische Planung für die kommenden Monate und Jahre ermöglichen. Die wichtigste Schlussfolgerung der Bewertung der Projektdurchführungsstruktur ist, dass bis 2013 keine Änderung an dieser Struktur vorgenommen und in der ersten Jahreshälfte 2012 eine erneute Bewertung derselben durchgeführt werden sollte.

SONSTIGES

Sexuelle Ausbeutung von Kindern

Der Vorsitz hat die Justizminister unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" über den Stand der Beratungen über eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie unterrichtet.

Die Kommission hatte im März 2010 einen entsprechenden Vorschlag angenommen ([8155/10](#)). Diese Richtlinie wird nach ihrem Erlass den Rahmenbeschluss 2004/68/JI ersetzen. Ziel ist es, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiter anzugleichen und die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu verbessern.

Folgende Fragen sind noch offen:

- die Definition von Kinderpornografie;
- die strafrechtliche Einstufung der Straftaten;
- die Anstiftung und Beihilfe zu dieser Art von Straftaten sowie Handlungen zu ihrer Vorbereitung;
- die strafrechtliche Ahndung des vorsätzlichen Zugriffs auf kinderpornografische Inhalte über Computer;
- das Vorgehen im Falle des unbeabsichtigten Zugriffs auf Webseiten;
- die Höhe des Strafmaßes;
- die Ausweitung der extraterritorialen Zuständigkeit;
- die Sperrung von Webseiten mit kinderpornografischem Inhalt als ergänzende Maßnahme zu den Bemühungen, den Inhalt an der Quelle zu beseitigen;

- Einbeziehung von Darstellungen nicht realer Personen in die Begriffsbestimmung Kinderpornografie wie Zeichnungen, Cartoons usw. (in diesem Sinne hat die Kommission erläutert, dass Darstellungen, die die Realität wiedergeben, unter Strafe gestellt werden sollen) sowie
- Bewertung und Angebot von Rehabilitationsprogrammen für diejenigen Personen, die solche Straftaten begehen.

Regelung für die Lastenteilung

In dem dem Bereich "Inneres" vorbehaltenen Teil der Ratstagung erörterte der Rat eine Studie des Europäischen Parlaments über eine Regelung für die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern.

Korruption, polizeiliche Zusammenarbeit, G6

Die österreichische Ministerin unterrichtete ihre Kollegen über eine bevorstehende Konferenz zum Thema Bekämpfung der Korruption, die im September 2010 in Wien stattfinden wird. Der bulgarische Minister berichtete über die Ergebnisse der dritten Ministertagung im Rahmen des Übereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, die am 20./21. Mai 2010 in Sofia stattgefunden hatte, und der italienische Minister gab einen Überblick über die Ergebnisse der Tagung der Innenminister der G6 (IT, DE, FR, UK, ES, PL), die am 28./29. Mai 2010 in Varese (Italien) abgehalten worden war.

Rückübernahmeabkommen EU-Türkei

Im Anschluss an einen Bericht der Kommission führten die Minister ferner einen Gedankenaustausch über den Stand der Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei. Diese Verhandlungen haben im November 2002 begonnen.

Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht im Hinblick auf Kanada

Im Nachgang zum Gipfeltreffen EU-Kanada vom 5. Mai 2010 wurde der Rat ferner von der Kommission und der Tschechischen Republik über die Frage der von Kanada verhängten Visumpflicht für tschechische Staatsangehörige unterrichtet. Der Rat ersuchte die Kommission, im Benehmen mit der Tschechischen Republik weiterhin nachdrücklich auf die Aufhebung der Visumpflicht hinzuwirken.

Kanada hatte am 14. Juli 2009 einseitig eine Visumpflicht für tschechische Staatsangehörige eingeführt. Seitdem führt die Kommission im Benehmen mit den tschechischen Behörden Gespräche mit der kanadischen Regierung, damit der visumfreie Reiseverkehr für tschechische Staatsangehörige wieder eingeführt wird.

Kanada gehört zu jenen Drittländern, deren Staatsangehörige nach der Verordnung Nr. 539/2001 keiner Visumpflicht unterliegen. Nach dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 851/2005 können jedoch nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch Maßnahmen für den Fall eingeführt werden, dass ein Land, dessen Staatsangehörige bei Reisen in die EU kein Visum benötigen, eine Visumpflicht für Bürger eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten vorschreibt.

Auch in Bezug auf bulgarische und rumänische Bürger hält Kanada weiterhin an der Visumpflicht fest.

Prioritäten des belgischen Vorsitzes

Abschließend unterrichtete der künftige belgische Vorsitz die Justiz- und Innenminister über seine Prioritäten im Bereich Justiz und Inneres.

GEMISCHTER AUSSCHUSS: SIS II UND LIBERALISIERUNG DER VISUMREGELUNG FÜR DIE STAATEN DES WESTLICHEN BALKANS

Am Rande der Ratstagung prüfte der Gemischte Ausschuss (EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) am Donnerstag den Stand der Beratungen über die Entwicklung des Schengener Informationssystems II (SIS II) und die Frage der Liberalisierung der Visumregelung für die Staaten des westlichen Balkans.

SIS II

Der Ausschuss nahm Kenntnis von einem Bericht der Kommission über den Stand des SIS-II-Vorhabens und von dem dazugehörigen Entwurf eines umfassenden allgemeinen Zeitplans. Darin ist der Betriebsbeginn von SIS II für das erste Quartal 2013 vorgesehen. Der Rat forderte die Kommission ferner auf, so rasch wie möglich den endgültigen umfassenden allgemeinen Zeitplan sowie einen umfassenden Voranschlag für die zur Entwicklung des Systems benötigten Haushaltsmittel vorzulegen. Der Rat sollte beides spätestens im Oktober 2010 bestätigen.

Das SIS-II-Vorhaben wurde eingeleitet, um das bestehende Schengener Informationssystem (SIS) zu ersetzen. Es soll den Austausch von Informationen über Personen und Gegenstände zwischen den zuständigen nationalen Behörden, u. a. zum Zwecke von Grenzkontrollen und sonstigen Kontrollmaßnahmen der Zoll- und Polizeibehörden, erleichtern.

Liberalisierung der Visumregelung für die Staaten des westlichen Balkans

Der Rat erörterte die Frage der Liberalisierung der Visumregelung für die Staaten des westlichen Balkans, und die Kommission berichtete über die Annahme eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 mit dem die Befreiung von der Visumpflicht auf Albanien sowie Bosnien und Herzegowina ausgedehnt werden soll.

Die Delegationen begrüßten die Vorstellung des Vorschlags und äußerten die Hoffnung, dass er rasch angenommen werden kann, sobald diese beiden Länder die restlichen Zielvorgaben im Rahmen des Dialogs über die Liberalisierung der Visumregelung erfüllen.

Der Rat hatte bereits im November 2009 beschlossen, die Verordnung zu ändern und Bürger aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien von der Visumpflicht für den Schengen-Raum zu befreien ([15521/09](#)). Die Befreiung von der Visumpflicht gilt seit dem 19. Dezember 2009 für Inhaber biometrischer Reisepässe.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**JUSTIZ UND INNERES****SIRENE-Büros – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu vereinbarten Verfahrensweisen der SIRENE-Büros im Falle von besonders schutzbedürftigen vermissten Personen an. Nähere Einzelheiten finden Sie in Dokument [9966/10](#).

Psychosozialer Beistand – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen über psychosozialen Beistand bei Notfällen und Katastrophen an. Nähere Einzelheiten finden Sie in Dokument [9838/10](#).

Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen über die Anwendung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz bei Großereignissen in der Europäischen Union an (siehe Dokument [9837/10](#)).

Illegaler Handel mit Abfällen – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen über die Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit Abfällen an. Nähere Informationen finden Sie in Dokument [5956/5/10 REV 5](#).

Jahresbericht des ENKP – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zum Jahresbericht 2009 des Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) an. Nähere Informationen finden Sie in Dokument [7770/1/10 REV 1](#).

Organisierte Kriminalität in der Region Lateinamerika/Karibik – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zu einer Analyse der organisierten Kriminalität in der Region Lateinamerika/Karibik an. Nähere Informationen finden Sie in Dokument [5070/4/10 REV 4](#).

Multinationale Ad-hoc-Gruppen mit Drittländern – *EntschlieÙung des Rates*

Der Rat nahm die EntschlieÙung zur Einrichtung multinationaler Ad-hoc-Gruppen mit Drittländern an (siehe Dokument [9923/10](#)).

FuÙballspiele von internationaler Dimension – *EntschlieÙung des Rates*

Der Rat nahm die EntschlieÙung betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit FuÙballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, an (siehe Dokument [9926/10](#)).

Sicherheit bei FuÙballspielen von internationaler Bedeutung

Der Rat billigte einen Evaluierungsbericht über den Stand der Umsetzung des Beschlusses 2007/412/JI des Rates über die Sicherheit bei FuÙballspielen von internationaler Bedeutung (siehe Dokument [9924/10](#)). Nach Aussage dieses Berichts haben beinahe drei Viertel der nationalen FuÙballinformationsstellen (NFIP) der Mitgliedstaaten Zugang zu personenbezogenen Daten von Risikofans aus ihren jeweiligen Ländern

Zollinformationssystem – Sachstandsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht über die Anwendung des Zollinformationssystems (ZIS) im Jahr 2009.

Das ZIS wurde eingerichtet, um bestimmte Daten zu speichern und damit die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und die Agrarvorschriften oder schweren Verstößen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu unterstützen. Es ist seit 2003 in Betrieb.

Jahresbericht von Eurojust – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zum achten Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2009) an (siehe Dokument [9959/10](#)).

SISNET-Haushaltspläne 2008 und 2009

Der Rat erteilte dem Generalsekretär die Entlastung für die Ausführung des SISNET-Haushaltsplans für 2008 und nahm den Berichtigungshaushalt für das Jahr 2009 an.

Integration als Triebfeder für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt

Die Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Integration als Triebfeder für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt wurden angenommen (siehe Dokument [9248/10](#)).

Kooperationsabkommen Europol / Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Der Rat ermächtigte das Europäische Polizeiamt ("Europol"), mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ein Abkommen zur Verbesserung der operativen und strategischen Zusammenarbeit zwischen der EU und der EJRM im Hinblick auf die effektive Bekämpfung schwerer Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere durch den Austausch von Informationen, zu schließen (siehe Dokument [8159/10](#)).

Europol-Jahresbericht 2009

Der Rat billigte den Europol-Jahresbericht 2009 und leitete ihn zur Information an das Europäische Parlament weiter ([10099/10](#)). Dieser Bericht liefert einen Überblick über die wichtigsten Produkte und Dienste Euopols für die Mitgliedstaaten und seine Kooperationspartner im vergangenen Jahr und enthält eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der Europol-Verbindungsbüros.

Einziehung und Vermögensabschöpfung – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zur Einziehung und Vermögensabschöpfung an (siehe Dokument [7769/3/10 REV 3](#)).

Europäischer Haftbefehl – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zu den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Abschlussberichts über die vierte Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU an (siehe Dokumente [8436/2/10](#) + [8436/2/10 COR 1](#)).

Vom spanischen Vorsitz veranstaltete Seminare

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen der vom spanischen Vorsitz veranstalteten Seminare im Bereich Justiz an (siehe Dokument [10104/10](#)).

Schengener Informationssystem: Migration zum Informationssystem der zweiten Generation

Der Rat nahm zwei Verordnungen über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) an.

Mit den neuen Verordnungen werden die Voraussetzungen für die Migration vom SIS 1+ zum SIS II bis März 2013 verlängert, da diese Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2010 – dem ursprünglich anberaumten Termin – nicht erfüllt sein werden. Eine weitere Änderung besteht darin, dass die als "Global Project Management Board (GPMB)" bezeichnete, bislang informelle Gruppe, die die Entwicklung des Informationssystems der zweiten Generation überwacht, als formelles Gremium eingesetzt wird.

Zu diesem Zweck werden mit den Verordnungen der Beschluss 2008/839/JI (siehe Dokument 9925/10) und die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 (siehe Dokument [9920/10](#)) über die Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Migration vom SIS 1+ zum SIS II, die am 30. Juni 2010 auslaufen, geändert.

Das Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 ¹ und dem Beschluss 2007/533/JI ² eingeführt.

Das Stockholmer Programm – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms" an (siehe Dokument [9935/10](#) + [9935/10 COR 1](#)).

Abkommen EU/Georgien über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung eines Abkommens – vorbehaltlich seines späteren Abschlusses – mit Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung an (siehe Dokument [10304/10](#)).

Das Abkommen ermöglicht die Erteilung von Visa an Staatsbürger Georgiens für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der EU.

Entsprechend den EU-Bestimmungen beteiligen sich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme des Beschlusses und sind daher nicht zur Anwendung des Abkommens verpflichtet.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Leichter Zugang zu den EU-Strukturfonds

Nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung nahm der Rat eine Verordnung an, die darauf abzielt, den Zugang zu den EU-Strukturfonds zu erleichtern, um der Wirtschaftskrise zu begegnen ([PE-CONS 9/10](#) + [10197/10](#) + [ADD 1](#)). Die tschechische, die maltesische, die polnische, die slowenische, die slowakische und die britische Delegation enthielten sich der Stimme.

¹ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

² ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

Die neue Verordnung zielt darauf ab, die Liquidität der von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, die Ausschöpfung der Mittel für verschiedene operationelle Programme zu verbessern und die Regeln für die Verwaltung der Strukturfonds zu vereinfachen.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung [10547/10](#).

HANDELSPOLITIK

Antidumping – Natriumcyclamat aus China und Indonesien

Der Rat nahm eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in China und Indonesien nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 an (siehe Dokument [9569/10](#)).

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Zollabkommen EU/Südafrika

Der Rat nahm einen Beschluss über den Standpunkt der EU im Kooperationsrat EU–Südafrika zur Änderung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der EU und Südafrika im Hinblick auf die Angleichung bestimmter Zölle an die von Botsuana, Lesotho und Swasiland auf EU-Produkte angewandten Zölle an (siehe Dokument [9393/10](#)).

LANDWIRTSCHAFT

Standpunkt der EU zur Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens

Der Rat nahm einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts der EU im Nahrungsmittelhilfe-Ausschuss in Bezug auf die Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens an.

Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Entwurf einer Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere an; Ziel der Richtlinie ist eine Verstärkung des Tierschutzes, ohne die zentrale Rolle der Forschung bei der Bekämpfung von Krankheiten in Frage zu stellen (siehe Dokumente [6106/10](#)+ [6106/10 ADD 1](#) +[9968/10 ADD 1](#)). Die deutsche Delegation erhielt sich der Stimme.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung [10579/10](#).

FISCHEREI

Abkommen EU/Salomonen – Neufassung und Fangmöglichkeiten

Der Rat nahm eine Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit den Salomonen an ([9334/10](#)).

Vereinbarung mit Chile über die Erhaltung der Schwertfischbestände – Vorläufige Anwendung

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung mit Chile über die Erhaltung der Schwertfischbestände im Südostpazifik an (siehe Dokument [9337/10](#)). Aufgrund der vorläufigen Anwendung haben Schiffe der EU, die im Südostpazifik Schwertfisch fangen, unverzüglich Zugang zu bezeichneten chilenischen Häfen.

UMWELT

Quecksilber

Der Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen im Hinblick auf die VN-Verhandlungen über ein weltweit verbindliches Rechtsinstrument für Quecksilber Schlussfolgerungen zur Bewältigung der weltweiten Quecksilberproblematik an. Diese Schlussfolgerungen legen einen politischen Rahmen für die Beteiligung der EU und ihrer Mitgliedstaaten an der ersten Sitzung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm fest.

VERKEHR**EU/Vietnam – Abkommen über Luftverkehrsdienste**

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung –vorbehaltlich des späteren Abschlusses – eines Abkommens mit Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten an (siehe Dokument *7170/5/09*).

ERNENNUNGEN**Ausschuss der Regionen**

Der Rat ernannte Herrn Giuseppe SCOPELLITI, Herrn Gianfranco VITAGLIANO, Frau Renata POLVERINI, Herrn Roberto COTA, Frau Mercedes BRESSO und Frau Catiusia MARINI aus Italien ([10091/10](#)), und Herrn Mieczysław STRUK aus Polen ([10057/10](#)) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen für die verbleibenden Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015.
